

Vergleichung sehr wohl darauf geachtet; nachträgliche Benutzung einer zweiten Vorlage habe ich aber nirgends bemerkt. In B 1 z. B. finden sich Verbesserungen einer zweiten Hand; aber aus dem, was die erste zu 810¹³¹b für 'commisissae' geschrieben hatte — vermuthlich 'commis-sae'¹ wie B 4 —, hat die zweite nichts Besseres als 'com-missa' zu machen gewusst. Auch in B 4 hat eine spätere Hand herumcorrigiert; aber für die Art der Correcturen sind die zwei von W. (S. 53) angeführten bezeichnend: 783⁶⁴m 'evasissent' und 784⁶⁸y 'audito' für das an sich allerdings fehlerhafte, aber mit B 1 übereinstimmende und folglich getreu aus der Vorlage abgeschriebene 'evassissent' und 'auditu'; ebenso auch 810¹³⁰e das an unrechter Stelle nachgetragene 'in', das durch den Sinn erfordert wird, aber in der Vorlage von B 4 gefehlt haben muss, wie es im Originaltext der Annalen schon gefehlt hat. Kritisch wichtig ist hier also nur, was der erste Schreiber geschrieben, nicht was der Corrector daraus gemacht hat. Dass in E 9 ein unsinniges 'interra' 811¹³⁵o durch übergeschriebenes e zu 'interea' verbessert und 813 die Worte 'et convalescens Aquisgrani reversus est', die in allen E- und D-Hss. stehen und darum auch in der Vorlage von E 9 nicht gut gefehlt haben können, 'von späterer Hand in margine nachgetragen' sind, hält W. (S. 93 A. 1) für einen 'Beweis dafür, dass die behaupteten Collationierungen wirklich stattgefunden haben müssen und nicht der gerade gewünschten Theorie zu Liebe erfunden zu werden brauchen'. Mir scheint die 'spätere' Hand die des gleichzeitigen Correctors zu sein, der hier eine übersprungene Zeile nachtrug, dort selbständig eine naheliegende Verbesserung wagte.

Gegenüber Wibels Ausführungen über die Ableitung A und ihr Verhältnis zu dem im Codex von Durham vorliegenden Chronicon Mettense bis 830 (W. 18—31) kann ich mich im allgemeinen mit einem Hinweis auf meinen Aufsatz im N. A. XXVIII, 9—35 begnügen. Ich stimme W. (S. 20 A. 2) darin bei, dass die aus der verlorenen Lorsch (A) abgeleitete jüngere Hs. (Ax), auf der die Ausgabe des Canisius (A 1) beruht², ihre zahlreichen Ueber-

1) Vgl. oben S. 624. 2) Ax war nach Canisius ein 'apographum in Bavarica bibliotheca, quod transcriptum esse ex membranarum pervetustis monasterii Laurissae prope Wormaliam testatur is ipse, qui transcripsit'. Danach war Ax nicht nur mehrere Jahrhunderte jünger als A, sondern jedenfalls eine Papierhs., vermuthlich erst eine gelehrte Arbeit des 15. oder 16. Jh.